Stellungnahme Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts“

Stand 01. April 2026

Ansprechpartner
Abteilungsleitung Public Affairs

Felix Wächter
T +49 6732 96 57- 1244
M +49 152 093 318 78
waechter@juwi.de

Judith Irmer
T +49 711 90 03 57 87
M +49 174 966 69 84
Judith.irmer@juwi.de

Registrierte Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages
(Registernummer: R001496)

22. April 2026

Die JUWI-Gruppe zählt zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bislang hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.300 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 4.000 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI engagiert sich in zahlreichen Branchenverbänden, -initiativen und Vereinen auf Bundes- und Landesebene. Dabei bringen wir unsere praktische Erfahrung und Expertise aus mehr als 30 Jahren Energiewende in die politische Verbändearbeit ein und beteiligen uns mit eigenen Stellungnahmen und Positionspapieren am politischen Willensbildungsprozess. In unserer Arbeit pflegen wir einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Akteuren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Im Lobbyregister des Deutschen Bundestags ist JUWI mit der Registernummer R001496 gelistet..

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de
www.juwi.de

Geschäftsführer:
Jost Backhaus (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hansjörg Roll

Sehr geehrte Damen und Herren,

als deutschlandweit tätiges Projektentwicklungsunternehmen für Photovoltaik-, Speicher- und Windenergieprojekte unterstützen wir das Ziel der Novelle, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu digitalisieren. Aus Sicht der Praxis bleibt der Entwurf jedoch in zentralen Punkten hinter den praktischen Erfordernissen zurück.
Da JUWI in seiner unternehmerischen Tätigkeit unmittelbar von den geplanten Änderungen betroffen ist nehmen wir unaufgefordert Stellung zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts“ (BauGB-E) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Bearbeitungsstand 01. April 2026).
Im Folgenden nehmen wir insbesondere zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen Stellung, die für die Planung und Umsetzung von erneuerbaren Energie-Projekten von besonderer Relevanz sind.

Das Wichtigste in Kürze

- Wir begrüßen grundsätzlich die Neustrukturierung der Abwägungsbelange in § 1 Abs. 6 BauGB-E. Kritisch sehen wir jedoch, dass die Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr ausdrücklich als Umweltbelang benannt wird.
- Die Einführung von Regelungen zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt die vorgesehene Regeldauer von bis zu zwei Jahren (§ 4b Abs. 2 BauGB-E) aus Sicht der Projektpraxis deutlich zu lang.
- Die vollständige Digitalisierung der Bauleitplanung (§§ 5, 6, 6a BauGB-E) wird ausdrücklich begrüßt. Kritisch sehen wir jedoch die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne, insbesondere bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie und andere erneuerbare Energien.
- Die Privilegierung von Speicheranlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E) ist aus unserer Sicht zu eng gefasst. Insbesondere hybride Projekte (PV/Wind + Speicher) könnten so schlechter gestellt werden als Einzelanlagen.

Spezifische Aspekte

Rolle erneuerbarer Energien in der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB-E)

Wir begrüßen grundsätzlich die Neustrukturierung der Abwägungsbelange in §1 Abs.6 BauGB-E. Kritisch sehen wir jedoch, dass die Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr ausdrücklich als Umweltbelang benannt wird.

Dies ändert nichts daran, dass die Belange erneuerbarer Energien weiterhin abwägungserheblich bleiben. Die fehlende ausdrückliche Benennung schwächt jedoch die gesetzliche Leitplanke für eine bundeseinheitliche Gewichtung und erhöht den Begründungs- und Darlegungsaufwand in der Planbegründung. Zudem steigt das Risiko, dass entsprechende Belange im Einzelfall weniger sichtbar berücksichtigt oder fehleranfällig übersehen werden, obwohl sie aufgrund § 2 EEG weiterhin mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind

Wir regen daher an, die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich wieder als eigenständigen Belang in § 1 Abs. 6 BauGB-E aufzunehmen, unter explizitem Verweis auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG. Nur so kann bundeseinheitlich sichergestellt werden, dass kommunale Abwägungsentscheidungen die energie- und klimapolitische Zielsetzung angemessen berücksichtigen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

„Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von 30 Tagen, bei wichtigem Grund für die Dauer von bis zu 60 Tagen, im Internet zu veröffentlichen.“ Der Begrifflichkeit „wichtig“ fehlt es unserer Einschätzung nach an Bestimmtheit. Die Gesetzesbegründung sollte hierzu Beispielsfälle aufführen.

Beteiligung der Behörden (§ 4, Abs. 2)

Wir begrüßen die Regelung, dass bei nicht erfolgter Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen die Zustimmung automatisch vorausgesetzt wird, wie in der RED III vorgesehen. Ebenso begrüßenswert ist die einmalige Fristverlängerung um 30 Tage. Auch die zahlreichen Anpassungen zur Digitalisierung und Aufwertung des Flächennutzungsplans im Außenbereich betrachten wir als positiv. Dies könnte einen beschleunigenden und entlastenden Effekt haben.

Kritisch sehen wir die „Soll“-Formulierung in Satz 4. Diese sollte aus unserer Sicht strenger formuliert werden. Denn aus dem aktuellen Entwurfstext lässt sich ein Spielraum ableiten, der animierend wirken könnte, sich auch zu Themen zu äußern, die nicht im jeweiligen Aufgabenbereich der Behörde liegen. Dies könnte Genehmigungsverfahren unnötig verzögern.

Vorschlag: "In den Stellungnahmen haben sich die Behörden und (...) auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu beschränken"

Verfahrensbeschleunigung im Bauleitplanverfahren (§ 4b BauGB-E)

Die Einführung von Regelungen zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt die vorgesehene Regeldauer von bis zu zwei Jahren (§ 4b Abs. 2 BauGB-E) aus Sicht der Projektpraxis deutlich zu lang.

Gerade für Projekte der erneuerbaren Energien, die oftmals einem hohen Marktdruck (EEG-Fristen, Netzanschlussfenster, Finanzierungsbedingungen) unterliegen, sind solche Zeiträume kaum praktikabel.

Wir regen an, die Regeldauer des Bauleitplanverfahrens deutlich zu verkürzen (z. B. auf maximal 12 Monate). Da es sich ohnehin um eine Soll-Vorschrift handelt, verbleiben den Kommunen weiterhin ausreichende Spielräume.

Digitalisierung und Genehmigungspflichten im Flächennutzungsplan (§§ 5, 6, 6a BauGB-E)

Die vollständige Digitalisierung der Bauleitplanung wird ausdrücklich begrüßt. Kritisch sehen wir jedoch die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne, insbesondere bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie und andere erneuerbare Energien.

In der Praxis führt die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand, ohne dass ein substanzieller Mehrwert für die Rechtssicherheit entsteht.

Wir regen daher an, die Genehmigungspflicht nach § 6 BauGB-E für Darstellungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Außenbereich entfallen zu lassen. Alternativ sollte das Prüfprogramm zumindest auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung beschränkt werden. Dies würde sowohl Verfahren beschleunigen als auch die kommunale Planungshoheit stärken.

Privilegierung von Speicheranlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E)

Die erstmalige ausdrückliche Privilegierung von Batteriespeicheranlagen (BESS) im Außenbereich stellt einen wichtigen Schritt für die Flexibilisierung des Energiesystems dar. Allerdings ist die vorgesehene Regelung zu eng gefasst, insbesondere durch die vorgesehene starre Abstandsregelungen zur Netzinfrastruktur (mindestens 100 Metern und höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze eines Umspannwerks (UW)). Die mögliche Fläche für BESS wird dadurch signifikant verkleinert, was Vorhabenträgern Flexibilität und Planungssicherheit für die Realisierung von BESS-Projekten nimmt. Schließlich bestünde die Möglichkeit, dass die Fläche zwischen 0 und 100 Metern gar nicht für die Erweiterung eines UW benötigt wird und somit für die Realisierung eines BESS-Projektes zur Verfügung gestanden hätte. Durch den Entwurf wird dieser Flächenkorridor jedoch pauschal für BESS ausgeschlossen.

Wir empfehlen daher, Speicheranlagen stärker als integralen Bestandteil eines erneuerbaren Energiesystems zu begreifen und die Privilegierung weniger restriktiv auszugestalten.

Vorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (§ 35 Abs. 2 und 6 BauGB-E)

Der Entwurf enthält Regelungen, die insbesondere außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete zu einer deutlichen Einschränkung der Genehmigungsmöglichkeiten führen können.

Aus Sicht der Praxis ist dies kritisch zu bewerten. Auch außerhalb formell ausgewiesener Gebiete können Windenergievorhaben im Einzelfall raumverträglich, fachlich sinnvoll und sollten genehmigungsfähig sein, etwa im Rahmen von Repowering-Vorhaben oder bei kommunalem Einvernehmen.

Wir regen an, die einschränkende Regelung zu streichen, da es weiterhin in Einzelfällen durchaus sinnvoll und gerechtfertigt sein kann, dass Vorhaben auch außerhalb der Windenergiegebiete realisiert werden können.

Überleitungsvorschriften für Windenergieanlagen (§ 236, Abs. 3)

Der Verweis auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 geändert worden ist“ fällt hinter neue Regelungen des aktuell geltenden BImSchG zurück. Dieser Bezug verhindert sinnvolle Repoweringmaßnahmen in bereits mit Windkraft vorgeprägten Gebieten und führt zu Rechtsunsicherheiten. Daher regen wir an den Bezug wie folgt zu aktualisieren „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist".

Plansicherungsinstrumente und Windenergiegebiete (§§ 14, 15, 249 BauGB)

Aus Sicht der Energiewirtschaft besteht weiterhin erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Anwendbarkeit von Plansicherungsinstrumenten in ausgewiesenen Windenergiegebieten.

Daher plädieren wir dafür, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auch keine Bindung an entgegenstehende Festsetzungen in B-Plänen besteht und diese Festsetzungen dementsprechend auch nicht in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Ebenso sollte eine Unanwendbarkeit der Plansicherungsinstrumente (§14, 15 BauGB) in ausgewiesenen Windenergiegebieten geregelt werden (siehe hierzu die Bundestag-Drucksache 20/13091 vom 30.09.2024, Seite 27 und Seite 99).